

Steuern sparen mit Handwerksleistungen (haushaltsnahen Dienstleistungen)

Sehr geehrte Kunden,

seit dem Jahr 2003 zieht das Finanzamt Steuerzahlern für Handwerksleistungen in ihrem Privathaushalt (egal ob Eigenheim oder gemietet) 20 Prozent des Rechnungsbetrags, maximal jedoch 600 Euro im Jahr, von der Steuerschuld ab. Begünstigt sind nur die in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskosten und die darauf entfallende Umsatzsteuer. Damit Sie die Steueranrechnung nach § 35a Absatz 2 EStG bestmöglich ausschöpfen können, weisen wir Sie in diesem Merkblatt auf die Kriterien hin, die das Finanzamt an die Anrechnung stellt.

- Sie müssen dem Finanzamt eine Rechnung vorlegen, in der zwischen Arbeitskosten und Materialkosten unterschieden wird. Wurde nicht aufgeteilt, wenden Sie sich bitte an uns.
- Sie müssen dem Finanzamt nachweisen, dass die Zahlung auf unserem Konto eingegangen ist. Hier verlangt das Finanzamt einen Kontoauszug Ihres Kreditinstituts.
- Bitte beachten Sie, dass nur Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, die in Ihrem inländischen Haushalt erbracht werden, steuerlich begünstigt sind. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.
- Die Steueranrechnung bekommen Sie auch für reine Kontrollarbeiten (Kaminkehrer, Heizungswartung, Arbeiten an Hausanschlüssen).
- Sind Sie Verwalter einer Eigentümergemeinschaft, gilt die Steueranrechnung für alle Wohnungseigentümer. Dazu müssen die Handwerksleistungen jedoch in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.
- Stellen Sie den Antrag auf Steueranrechnung in Ihrer Einkommensteuererklärung auf Seite 4 in Zeile 112.
- Die Steueranrechnung kann nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden. Leben in Ihrem Haushalt also zwei Alleinstehende, dürfen Sie insgesamt nur einmal die Steueranrechnung von maximal 600 Euro pro Jahr in Anspruch nehmen.

Beispiel:

Sie erhalten eine Rechnung für Renovierungsarbeiten an der Fassade Ihres Eigenheims in Höhe von 5.000 Euro zuzüglich 950 Euro Umsatzsteuer (Rechnungssumme 5.950 Euro). Die Rechnung weist für Materialkosten 1.500 Euro brutto aus. Das bedeutet, dass die Steueranrechnung 600 Euro beträgt (Arbeitskosten 4.450 Euro x 20 Prozent = 890 Euro, aber maximal 600 Euro).